

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD

Kampfhunde in der Nachbarschaft – Was wird kontrolliert und sanktioniert?

Tote in Hannover und anderswo haben die Richtigkeit der Bremer Regelungen bestätigt, die vorsehen, dass als besonders gefährliche eingeschätzte Hunde bestimmter Rassen gemäß des Gesetzes über das Halten von Hunden in Bremen nicht als Haustiere gehalten werden dürfen. Ein alleiniges Verbot bringt aber nicht automatisch den gewünschten Erfolg. Gerade in diesem Fall muss überblickt werden, ob beispielsweise weiterhin Hunde dieser Rassen in Bremen zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass Ordnungsamt und Polizei mindestens ein Grundwissen zum Thema innehaben und das Vorgehen beim Antreffen dieser Hunderassen eindeutig und bekannt ist.

Wir fragen den Senat:

1. Werden Anzeigen oder Hinweise auf Straftaten hinsichtlich Zucht und Handel von und mit Kampfhunden zentral bearbeitet? Welche Polizeidienststelle ist hierfür zuständig? Soweit es bisher für die Verfolgung der Straftaten nach dem Hundehaltungsgesetz keine zentrale Bearbeitung geben sollte, hält der Senat eine solche für zweckdienlich und zielführend?
2. Erfolgt ein regelmäßiges Internet- und Anzeigenscreening, um hinsichtlich der dem § 29 Betäubungsmittelgesetz nachgebildeten, umfassenden strafrechtlichen Handelsverboten von Kampfhunden und Kampfhundekreuzungen im Raum Bremen einen Verfolgungsdruck aufzubauen? Erfolgt eine besondere Beobachtung „szenetypischer“ Veranstaltungen? Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung werden hinsichtlich des Straftatbestandes des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Verleitung und Ermöglichung des verbotenen Handels mit Kampfhunden) ergriffen?
3. Was unternehmen der Ordnungsdienst bzw. die Polizei, wenn sie einem gemäß § 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden als gefährlich eingestuften Hund begegnen und gibt es ein festes Prozedere, welches allseits bekannt und angewandt ist? Was wird durch wen veranlasst sofern Auffälligkeiten in Bezug

auf einen Anfangsverdacht einer strafbaren Zucht oder einen strafbaren Handel mit gelisteten Hunden erkannt werden?

4. Sind Ordnungsdienstmitarbeiter und Polizeivollzugsbeamte entsprechend geschult um betreffende Tiere zu erkennen?
5. Gibt es hinsichtlich des Anfangsverdachts der Straftatbestände des Hundehaltungsgesetzes eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen der Polizei Bremen einerseits und dem LMtVet, der Bundespolizei, dem Zoll und dem Ordnungsdienst andererseits?
6. Wie wird das ordnungsrechtliche Haltungsverbot in Bremen überwacht?

Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD